

Aktenzeichen: 2 L 8791/17.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Peter von Auer,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main, - 39/2017 vA -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 7205299-475 -

Antragsgegnerin,

wegen Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 2. Kammer - durch

Richter am VG Mayer

als Einzelrichter am 27. November 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 10.10.2017 (2 K
8792/17.F.A) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. September
2017 wird angeordnet.

- 2 -

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

GRÜNDE

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, ist zulässig und begründet. Der nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alternative 1 VwGO hinsichtlich der gemäß § 75 S. 1 AsylG sofortvollziehbaren Abschiebungsandrohung nach § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG statt-hafte, am 10. Oktober 2017 eingegangene Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist zulässig.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel im Sinne von § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Im Fall offener Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens ist auch im Rahmen des § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG eine Interessenabwägung vorzunehmen (VG München, B. v. 20. Juni 2017, M 17 S 17.41548, jurist, Rn. 12). Gemessen an diesem Maßstab ist der Eilantrag der Antragstellerin begründet. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist offen und die deshalb anzustellende Interessenabwägung geht zu Gunsten der Antragstellerin aus. Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Juni 2017 (1 C 26/16) dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 267 AEUV unter Anderem die folgenden Fragen vorgelegt:

„Darf ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 als unzulässig abgelehnt werden, wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat bereits Flüchtlingsschutz gewährt hat, in diesem Mitgliedstaat anerkannten Flüchtling aber

a) keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur deutlich eingeschränkt im Umfang existenzsichernde Leistungen gewährt werden, sie insoweit aber nicht anders behandelt werden als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates?

- 3 -

b) Die Rechte nach Artikel 20 ff. AL 20/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) zwar gewährt werden, sie aber faktisch erschwerten Zugang zu den damit verbundenen Leistungen haben oder solchen Leistungen familiärer oder zivilgesellschaftliche Netzwerke haben, die staatlichen Leistungen ersetzen oder ergänzen“?

Bis zur Entscheidung des EUGH hat das Bundesverwaltungsgericht das Revisionsverfahren ausgesetzt. Diese zu den Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Italien ergangene Rechtsprechung lässt sich auf die Verhältnisse in Ungarn übertragen, denn nach der bestehenden Auskunftslage ist ebenfalls nicht geklärt, ob in Ungarn die Anforderungen der Artikel 20 ff. der EU-Qualifikationsrichtlinie eingehalten werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Hess VGH mit Beschluss vom 24. August 2017 festgestellt hat, dass das ungarische Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen an systemischen Mängeln leidet (4 A 2986/16.A). Vor diesem Hintergrund ist derzeit offen und bedarf einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nach Klärung der Vorlagefragen durch den EUGH, ob die Antragstellerin angesichts der Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Ungarn auf europarechtskonforme Weise nach Ungarn abgeschoben werden darf.

Bei der deshalb vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes das öffentliche Interesse an einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung. Für den Fall, dass sich im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass die Antragstellerin angesichts der Lebensbedingungen international Schutzberechtigte in Ungarn auf europarechtskonforme Weise nicht nach Ungarn abgeschoben werden darf, würde sie bei einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung auf europarechtswidrige Weise diesen Lebensbedingungen und den damit einhergehenden Gefahren jedenfalls für ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 3 S. 1 GG ausgesetzt werden. Dem gegenüber sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung, insbesondere des Bezuges weiterer Sozialleistungen für die Dauer des Verfahrens, geringer einzustufen.

- 3 -

b) Die Rechte nach Artikel 20 ff. AL 20/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) zwar gewährt werden, sie aber faktisch erschwerten Zugang zu den damit verbundenen Leistungen haben oder solchen Leistungen familiärer oder zivilgesellschaftliche Netzwerke haben, die staatlichen Leistungen ersetzen oder ergänzen“?

Bis zur Entscheidung des EUGH hat das Bundesverwaltungsgericht das Revisionsverfahren ausgesetzt. Diese zu den Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Italien ergangene Rechtsprechung lässt sich auf die Verhältnisse in Ungarn übertragen, denn nach der bestehenden Auskunftslage ist ebenfalls nicht geklärt, ob in Ungarn die Anforderungen der Artikel 20 ff. der EU-Qualifikationsrichtlinie eingehalten werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Hess VGH mit Beschluss vom 24. August 2017 festgestellt hat, dass das ungarische Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen an systemischen Mängeln leidet (4 A 2986/16.A). Vor diesem Hintergrund ist derzeit offen und bedarf einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nach Klärung der Vorlagefragen durch den EUGH, ob die Antragstellerin angesichts der Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Ungarn auf europarechtskonforme Weise nach Ungarn abgeschoben werden darf.

Bei der deshalb vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes das öffentliche Interesse an einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung. Für den Fall, dass sich im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass die Antragstellerin angesichts der Lebensbedingungen international Schutzberechtigte in Ungarn auf europarechtskonforme Weise nicht nach Ungarn abgeschoben werden darf, würde sie bei einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung auf europarechtswidrige Weise diesen Lebensbedingungen und den damit einhergehenden Gefahren jedenfalls für ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 3 S. 1 GG ausgesetzt werden. Dem gegenüber sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung, insbesondere des Bezuges weiterer Sozialleistungen für die Dauer des Verfahrens, geringer einzustufen.

- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Mayer

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 27.11.2017

Kitka

Justizbeschäftigte

